

Die Freibezirke Bremen und Brauk, sowie die Freihafengebiete von Bremerhaven und Seebrünne und der Zollausfluß Cuxhaven dürfen als Herkunft- oder Bestimmungsländer nicht angegeben werden.

§. 3.

Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionsists u. nach dem Zollauslande versendet, und weiß der Absender, daß die Waaren durch das Land, wohin er sie zunächst sendet, nur durchgeführt werden sollen, ohne daß ihm doch das eigentliche Bestimmungsland bekannt ist, so hat er der Bezeichnung des nächsten Bestimmungslandes das Wort „transit“ beizufügen (vergl. indessen die Ausnahme in §. 41 letzten Absatz).

§. 7 Zusatz am Schluß von Absatz 4.

Derartige Erklärungen unterliegen nicht der holländischen Gebühr.

§. 24 Absatz 1 Nr. 8.

Vollziehungen aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach den deutschen Zollausflüssen und Freihafengebieten, die mit der Post holländischen Durchfahrten, sowie die Vollziehungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet.

§. 29 Absatz 2.

Die Stempelmarken sind mit der Aufschrift „Deutsches Zollgebiet, Staatliche Gebühr“ und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeiträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1 Mark bezeichuet.

§. 35 Absatz 1.

Zeremoniell vollpflichtige Waaren, welche auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Bestimmungen des Zolltarifs zollfrei abgelassen werden, wie z. B. Retourwaaren, Waaren, welche der Veredelung im Auslande unterliegen haben, für Fabriken eingehende Ausfuhrwaaren u. für Gewerbe und Industrien des Grenzbezirks eingehende Waaren u., sind von der holländischen Gebühr befreit.

§. 41.

Bei der Einfuhr aus dem hamburgischen Freihafengebiet in das deutsche Zollgebiet (in den freien Verkehr, auf Niederlage oder zur Durchfuhr) ist dieses Freihafengebiet als Herkunftsland der Waare nur dann zu deklariren, wenn dieselbe dort erzeugt oder bearbeitet wurde, sonst aber dasjenige Land, aus welchem die Verladung der Waare nach dem Freihafengebiet ursprünglich erfolgt ist.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Einfuhr aus dem hamburgischen Freihafengebiet über See in einen Hafen des Zollgebiets.

Bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet in das hamburgische Freihafengebiet (die Waaren mögen aus dem freien Verkehr, von Niederlagen oder fortlaufenden Konten oder im Veredelungsverkehr ausgeführt werden oder durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt sein) ist als Bestimmungsland der Waaren dasjenige Land zu deklariren, nach welchem die Verladung der Waaren von dem Freihafengebiet aus erfolgen soll.

Wenn zur Zeit der Ausfuhr in das hamburgische Freihafengebiet noch keine Bestimmung über die Weiterverladung der Waaren getroffen ist, oder wenn die Waaren in dem Freihafengebiet verbraucht oder bearbeitet werden sollen, so ist das Freihafengebiet als Bestimmungsland zu deklariren.

Die Deklaration des hamburgischen Freihafengebiets als Bestimmungsland unter der Hinzufügung „transit“ in Gemäßheit des §. 3 ist nicht zulässig.

§. 44.

Bei der Ausfuhr über See aus einem Hafen des deutschen Zollgebiets nach dem hamburgischen Freihafengebiet sind in den, von dem Schiffsführern oder Schiffserpeditionen abzugebenden Manifestabschriften (§. 19) auch diejenigen Waaren anzuführen, welche unter Zoll- oder Steuerkontrollen gehen.

Werden Waaren aus dem hamburgischen Freihafengebiet unter Zollkontrolle oder mit einem Anmeldechein nach dem Muster der Anlage 20 über Land nach einem Zollgebietshafen und von diesem über See ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen versandt (z. B. von Hamburg